

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Wollny  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 11/7348 —

**Störfall im Atomkraftwerk Fessenheim am 26. Mai 1990**

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es am 26. Mai 1990 im AKW Fessenheim zu einem Störfall gekommen ist, bei dem „fünf Kubikmeter Abwasser mit einer Radioaktivität von 215 Millionen Becquerel direkt über die Abflußrohre in den Rheinkanal gelangten, und daß bei der Panne, die durch eine fehlerhafte Filteranlage eines Rückhaltebeckens verursacht wurde, gleichzeitig 3 050 Millionen Becquerel Tritium austraten“? (dpa-Meldung vom 28. Mai 1990)
2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursache(n) und den genauen Ablauf des Störfalls vom 26. Mai 1990, und kann sie nähere Angaben über die Zusammensetzung der mit dem Abwasser in den Rhein gelangten Substanzen machen?  
Wenn nicht, warum hat sie sich nicht um Erkenntnisse hierzu bemüht?
3. Wie und wann wurde der Störfall festgestellt?
4. Wie wird der jüngste Störfall nach dem französischen Störfallkatalog zur Einordnung von Zwischenfällen in Atomkraftwerken bewertet, und welcher Störfallkategorie nach bundesdeutschen Einordnungskriterien entspricht dies?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde in der vereinbarten Weise (vgl. hierzu die Antwort zu den Fragen 5 und 6) über das Vorkommnis am 26. Mai 1990 im französischen Kernkraftwerk Fessenheim informiert. Anlässlich der diesjährigen DFK-Hauptsitzung (11. bis 13. Juni 1990) hat die französische Seite dazu weitere Einzelheiten mitgeteilt.

Nach diesen Auskünften kam es im Rahmen der laufenden Zehnjahresrevision von Block 2 beim Entleeren des Vorrats- und Lagerbehälters für das Brennelementbeckenkühlsystem in die Auffang-

wanne zum fehlerbedingten Überlaufen von 5 m<sup>3</sup> boriertem, schwach radioaktiv kontaminiertem Deionat aus der Auffangwanne in die Regenwasserkanalisation des KKW-Geländes und von dort aus schließlich durch den Regenwasserableitungskanal in den Rhein-Seitenkanal.

Dabei wurden insgesamt

- 3 050 MBq (ca. 0,08 Ci) Tritium, das entspricht 0,004 Prozent des Jahresgenehmigungswerts für Fessenheim, und
- 215 MBq (ca. 0,006 Ci) Nuklidgemisch außer Tritium, das entspricht 0,02 Prozent des Jahresgenehmigungswerts,

abgeleitet.

Das Ereignis wurde durch die automatische Meßeinrichtung im Regenwasserableitungskanal registriert und löste bestimmungsgemäß ein Signal „Anomale Aktivität“ aus.

Das Vorkommnis wurde in die Stufe 1 „Betriebsstörungen“ der sechsstufigen französischen Bewertungsskala (Schweregrad-Skala) eingestuft. Diese entspricht ebenfalls der Stufe 1 der auf internationaler Ebene vorgesehenen Bewertungsskala (INES), welche in der Bundesrepublik Deutschland nach Abstimmung mit den Bundesländern probeweise angewandt werden soll.

5. Haben die offiziellen Meßstellen zur Überwachung des AKW den Störfall und die Abgabe von Radioaktivität angezeigt und weitergemeldet, wann genau ist gegebenenfalls die Weitermeldung erfolgt und an welche Stellen?
6. Wann und auf welche Weise wurden die Öffentlichkeit, die Fessenheim-Überwachungskommission, das Regierungspräsidium Freiburg sowie die Umweltminister des Landes Baden-Württemberg und des Bundes über den Störfall unterrichtet?  
Ab welchem Zeitpunkt genau konnten entsprechende Informationen über das Magnuc-Minitel-System abgerufen werden, das Ende 1989 zur Weitergabe von Meßwerten von Abgaben in Luft und Wasser und der Beschreibung von Störfällen eingerichtet wurde?

Die festgestellte anomale Aktivität durch die automatische Meßstelle im Regenwasserableitungskanal wurde registriert. Schon in der deutschen Meßstelle im Rhein bei Breisach konnte keine Erhöhung der Aktivitätskonzentration mehr nachgewiesen werden.

Die Präfektur Colmar hat das Regierungspräsidium Freiburg noch am gleichen Tag gemäß den Absprachen der „Regierungsvereinbarung vom 28. Januar 1981 über den Informationsaustausch bei Vorkommnissen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können“ (Bundesgesetzblatt 1981, Teil II, S. 885, 886) unterrichtet.

Von dort aus wurden vereinbarungsgemäß das Umweltministerium in Stuttgart und das Bundesumweltministerium informiert. Wann und ob die „Lokale Überwachungskommission für das KKW Fessenheim“ informiert wurde, ist hier nicht bekannt; im übrigen handelt es sich dabei um eine Frankreich-interne Angelegenheit.

Die Öffentlichkeit wurde nahezu zeitgleich mit den Behörden informiert durch eine Presseveröffentlichung des Betreibers und

vom französischen Industrieministerium durch eine ausführliche Darstellung im Minitel-Bildschirminformationsprogramm MAGNUC. Das Informationsprogramm MAGNUC wird von den französischen Behörden wöchentlich aktualisiert und umfaßt jeweils die Ereignisse der vorangegangenen Woche. Über das Ereignis in Fessenheim am 26. Mai 1990 wurde turnusmäßig in den ersten Junitagen in MAGNUC ausführlich berichtet.

7. Verfügt die Bundesregierung über eine vollständige Auflistung der bisher in den Reaktoren I und II des AKW Fessenheim vorgekommenen Störfälle?

Wenn ja, wird sie diese der Öffentlichkeit zugänglich machen?

Wenn nein, gedenkt sie sich bei der französischen Regierung um Übermittlung einer solchen Liste zu bemühen?

Die Bundesregierung wurde im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen regelmäßig über alle Ereignisse in Fessenheim informiert.

Nach der in der Antwort auf die Fragen 5 und 6 erwähnten Regierungsvereinbarung vom 28. Januar 1981 erfolgt seither auch eine jeweils unmittelbare Unterrichtung des Regierungspräsidiums Freiburg. Eine laufende Information erfolgt außerdem im öffentlichen Bulletin sur la Sûreté des Installations Nucléaires und seit Frühjahr 1987 auch im MAGNUC-Programm. Anlässlich der Zehnjahresrevision von Fessenheim-1 wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nochmals eine Auflistung relevanter Vorkommnisse zur Verfügung gestellt; somit liegt in der Bundesrepublik Deutschland derselbe Informationsstand wie auch bei der „Lokalen Überwachungskommission für das KKW Fessenheim“ vor.

Die zuständigen französischen Stellen veröffentlichen die Vorkommnisse in Fessenheim. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung für weitergehende Maßnahmen.

8. Wie gedenkt die Bundesregierung zu gewährleisten, daß die zuständigen Stellen sowie die Öffentlichkeit künftig unverzüglich und umfassend über Störfälle in Fessenheim und anderen grenznahen Atomkraftwerken des Auslands unterrichtet werden?

Bezüglich Fessenheim wird auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Für das KKW Cattenom gelten analoge Regelungen; die Unterrichtung der zuständigen deutschen Behörden im Saarland (Innenministerium) und in Rheinland-Pfalz (Bezirksregierung Trier) erfolgt durch die Präfektur Metz.

Auch für die grenznahen KKW in der Schweiz wurden gleichartige behördliche Absprachen getroffen. Der jeweilige Betreiber unterrichtet die Öffentlichkeit durch Presseinformationen.

Im Bedarfsfall wird die Öffentlichkeit darüber hinaus auch durch die für die Notfallschutzplanung zuständigen deutschen Behörden informiert.

9. Welche Maßnahmen sind nach dem Störfall vom 26. März 1990 zum Schutz der Bevölkerung ergriffen worden?  
Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung künftig bei solchen oder ähnlichen Vorfällen zu ergreifen?

Die Bevölkerung war zu keinem Zeitpunkt gefährdet. Deshalb waren keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

10. Welche Katastrophenschutzmaßnahmen sind für den Fall eines GAU im AKW Fessenheim vorgesehen, und in welcher Weise werden die zuständigen Stellen und die Bevölkerung der Region auf die Durchführung solcher Maßnahmen vorbereitet?

Die bei einem kerntechnischen Unfall vorgesehenen Katastrophenschutzmaßnahmen richten sich nach den von Bund und Ländern gemeinsam verabschiedeten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (GMBL 1989, S. 69ff.), die in allen Bundesländern die Grundlage für die besondere Katastrophenschutzplanung bilden. Sie finden auch Anwendung bei Planungsmaßnahmen bei ausländischen Kernkraftwerken im grenznahen Raum.

Auf der Grundlage dieser Rahmenempfehlungen wurden auch die besonderen Katastropheneinsatzpläne des Regierungspräsidiums Freiburg, welches nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz für Baden-Württemberg (GMBL 1987, S. 213ff.) die zuständige Katastrophenschutzbehörde ist, für die deutsche Umgebung des französischen Kernkraftwerkes Fessenheim erstellt. Der Maßnahmenteil dieser Pläne ist gemäß Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg für jeden interessierten Bürger bei den Katastrophenschutzbehörden im betroffenen Gebiet einsehbar. Die Bevölkerung ist hierüber gemäß Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg unterrichtet.

Bezüglich der Information der für den Katastrophenschutz zuständigen deutschen örtlichen Stellen wird auf die in der Antwort zu Frage 6 zitierte Vereinbarung vom 28. Januar 1981 verwiesen. Die Unterrichtung erfolgt über die im Rahmen dieses Abkommens eingerichteten sicheren Kommunikationsverbindungen zwischen der Präfektur Colmar und dem Regierungspräsidium Freiburg bzw. der Präfektur Metz und dem Innenministerium Saarbrücken sowie der Bezirksregierung Trier, die im Falle eines Ereignisses einen unverzüglichen und ungehinderten Informationsfluß sicherstellen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des inzwischen eingerichteten „Warn- und Informationssystems zwischen dem KKW Cattenom und den lokalen französischen und ausländischen Behörden – SELCA“ auch die Möglichkeit eines direkten Kontaktes mit dem französischen KKW-Betreiber geschaffen; für das KKW Fessenheim wird ein gleiches zusätzliches System in Kürze eingerichtet sein.